

Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz

Bei **Normalsichtigen** bis zu einem Alter von etwa Mitte 40 reicht der Bereich des scharfen Sehens von der Nähe bis unendlich. Besteht für die Ferne eine **Fehlsichtigkeit**, wird mit einer entsprechenden Korrektur der gleiche Sehschärfenbereich erreicht.



Mit zunehmendem Alter lässt das Sehvermögen in der Nähe nach. Diese **Alterssichtigkeit** ist eine normale Veränderung der Linse, die sich meist ab dem 40. Lebensjahr bemerkbar macht. Tätigkeiten, die scharfes Sehen im Nahbereich erfordern, sind nicht oder nur noch mit Anstrengung möglich. Betroffene klagen häufig über Kopfschmerzen, und tränende oder brennende Augen.



Durch eine **Nahbrille** (Lesebrille) kann die entstandene Alterssichtigkeit ausgeglichen werden. Die Nahkorrektur einer Brille hat einen bestimmten Sehschärfenbereich – wobei Dinge, die außerhalb dieses Bereiches liegen unscharf gesehen werden.



Wenn zusätzlich zur Alterssichtigkeit bereits eine Fehlsichtigkeit in der Ferne besteht, ist in der Regel eine **Gleitsichtbrille** die optimale Korrektur. Mit dieser kann im Prinzip wieder über den gesamten Entfernungsbereich von Nah bis Fern scharf gesehen werden.



Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz

Die Zunahme der Alterssichtigkeit führt dazu, dass der **Bildschirm** auch mit passender Korrektur für die Leseentfernung nicht mehr scharf erkannt werden kann. Dies ist meist ab dem 50. Lebensjahr der Fall.

Für Träger einer Gleitsichtbrille kann es problematisch werden, durch den Bereich ihrer Brillengläser zu blicken, der eine scharfe Abbildung in der Bildschirmfernung ermöglicht. Dies wird häufig durch ungünstige Haltung von Kopf und Oberkörper („Kopf in den Nacken“) ausgeglichen, was Beschwerden im Schulter-Nacken-Bereich auslösen kann.



In diesen beiden Fällen kann eine **Bildschirmarbeitsplatzbrille** notwendig sein.

Diese sind in Abhängigkeit von den Arbeitsaufgaben und der noch vorhandenen Fähigkeit des Auges zur Einstellung auf die unterschiedlichen Sehentfernungen mit Ein- oder Mehrstärkengläsern ausgestattet. Sie ermöglichen allerdings nur begrenzt ein scharfes Sehen in größeren Entfernungen.



Über die Notwendigkeit dieser Brille entscheidet der Betriebsarzt im Rahmen einer betriebsärztlichen Vorsorge. Falls eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich ist, muss der Arbeitgeber gemäß der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) diese dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Kosten erstattet, sollte **vor** Anschaffung der Bildschirmarbeitsplatzbrille geklärt werden.